

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1962	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. November 1962	Nr. 37
Tag	Inhalt:	Seite
2. 11. 62	Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Volks- und Realschulen	507
2. 11. 62	Erste Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes	519
14. 11. 62	Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel	520
15. 11. 62	Verordnung HE TS Nr. 1/62 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr beim Bau des in Hessen gelegenen Abschnittes der Bundesautobahn Bad Hersfeld — Fulda — Würzburg	520

Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Volks- und Realschulen

Vom 2. November 1962

Auf Grund des § 21 Abs. 3 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 13. November 1958 (GVBl. S. 172) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Das Studium und Allgemeine Prüfungsanforderungen

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Das Studium an der Hochschule für Erziehung wird durch die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Volks- und Realschulen abgeschlossen.

(2) Durch die Prüfung in ausgewählten Bereichen weist der Student nach, ob er erfolgreich studiert hat.

§ 2

Das Studium

Der Student soll in eigener Verantwortung den Gang seiner Studien bestimmen. Notwendige Hilfe erfährt er durch die Studienordnung und die Studienberatung seiner Hochschule. Die Verantwortung des Studenten bewährt sich darin, daß er durch sinnvolle Auswahl der Studiengebiete im Blick auf die Schule zu enge Spezialisierung vermeidet.

§ 3

Studiennachweis

(1) Wer sich darum bewirbt, zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Volks- und Realschulen zugelassen zu werden, muß ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens sechs Semestern nachweisen.

(2) Der Bewerber muß durch Vorlage von Übungsscheinen nachweisen, daß er

im Rahmen seines Studiums an den folgenden Veranstaltungen erfolgreich teilgenommen hat:

1. In den pädagogischen Grundwissenschaften an je einer Anfängerübung und je einer Übung für Fortgeschrittene; in einer Grundwissenschaft, die vom Studenten auszuwählen ist, an einer zusätzlichen Übung für Fortgeschrittene. Pädagogische Grundwissenschaften sind: Pädagogik, Pädagogische Psychologie, Soziologie der Erziehung, Politische Bildung;
2. im Wahlfach an je einer Anfängerübung und an je zwei Übungen für Fortgeschrittene im fachwissenschaftlichen und im didaktischen Bereich;
3. an zwei Anfängerübungen und zwei Übungen für Fortgeschrittene, und zwar entsprechend der Wahl für die mündliche Prüfung (§ 4 Abs. 2 Nr. 3) in der Didaktik zweier Fachgebiete oder in der Didaktik der Grundschule;
4. an einer Übung mit Hospitationen in der Didaktik der deutschen Sprache oder des Rechnens; der Bewerber muß die Didaktik wählen, die nicht bereits nach Nr. 2 oder Nr. 3 nachgewiesen wird. Wird die Didaktik beider Fachgebiete nach Nr. 2 oder Nr. 3 nachgewiesen, entfällt die Verpflichtung.

(3) Ein ordnungsgemäßes Studium in evangelischer oder katholischer Theologie wird durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei Übungen mit Hospitationen nachgewiesen.

(4) Der Bewerber muß weiterhin seine Eignung für den Beruf des Lehrers in einem vierwöchigen Stadtschulpraktikum und in einem sechswöchigen Landschul-

praktikum bewiesen haben. Das Stadt-
schulpraktikum findet nach dem dritten,
das Landschulpraktikum nach dem fünften
Semester statt, beide im Herbst. Stu-
denten, die ihr Studium in einem Win-
tersemester begonnen haben, legen ihre
Praktika in der Regel nach dem zweiten
und vierten Semester ab. Während der
Praktika wird der Student von einem
Lehrer als Mentor und nach Möglichkeit
von einem Beauftragten der Hochschule
angeleitet. Mentoren und Beauftragte der
Hochschule für Erziehung beurteilen die
Eignung des Studenten und stellen Be-
scheinigungen über die beiden Praktika
aus.

(5) Der Bewerber muß außer den nach
Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3, gegebenenfalls auch
Nr. 4, sowie nach Abs. 3 zu führenden
Nachweisen letztlich anhand des Studien-
buches belegen, daß er mindestens 6 Wo-
chenstunden an der praktischen Ausbil-
dung in Leibeserziehung und — nach
eigener Wahl — je sechs Wochenstunden
in zwei der folgenden Fachgebiete teil-
genommen hat: Kunsterziehung, Musik-
erziehung, Werkerziehung oder Fami-
lienhauswesen.

§ 4

Teile der Prüfung

(1) Der Bewerber fertigt innerhalb
von acht Wochen eine wissenschaftliche
Hausarbeit an. Er gibt an, ob er das
Thema aus dem Bereich einer der vier
pädagogischen Grundwissenschaften, aus
dem fachwissenschaftlichen oder aus dem
didaktischen Bereich seines Wahlfaches
gestellt haben will.

(2) Die mündliche Prüfung umfaßt fol-
gende Gebiete:

1. Zwei pädagogische Grundwissenschaf-
ten. Der Bewerber wählt
 - a) Pädagogik oder Pädagogische Psy-
chologie,
 - b) Soziologie der Erziehung oder Poli-
tische Bildung. Hat der Bewerber
innerhalb des Wahlfaches Soziäl-
kunde den Schwerpunkt Soziologie
gewählt, so wird er in Politischer
Bildung, hat er den Schwerpunkt
Politologie gewählt, so wird er in
Soziologie der Erziehung geprüft.
2. Das Wahlfach. Die Prüfung umfaßt
den fachwissenschaftlichen und, den
didaktischen Bereich.
3. Nach Wahl des Bewerbers:
 - a) Die Didaktik zweier Fachgebiete —
wozu nicht die Didaktik des Wahl-
faches gehört — oder
 - b) die Didaktik der Grundschule.

Die Prüfung soll in den pädagogischen
Grundwissenschaften nicht länger als je
45 Minuten, im Wahlfach nicht länger als
60 Minuten, in der Didaktik der Fachge-
biete nicht länger als je 30 Minuten, in
der Didaktik der Grundschule nicht län-
ger als 60 Minuten dauern.

(3) Anstelle der mündlichen Prüfung
in einer der pädagogischen Grundwissen-
schaften kann der Bewerber auf Wunsch
eine vierstündige Klausurarbeit anfer-
tigen. Es werden zwei Themen zur Wahl
gestellt.

(4) Die Prüfungsanforderungen in
den pädagogischen Grundwissenschaften
(Abs. 2 Nr. 1), die Wahlfächer (Abs. 2
Nr. 2) und ihre Prüfungsanforderungen
sowie die Fachgebiete der Didaktik (Abs.
2 Nr. 3) sind in der Anlage zu dieser
Verordnung aufgeführt.

§ 5

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsam-
tes bestimmt das Mitglied des Prüfungs-
ausschusses, das nach Rücksprache mit
dem Bewerber das Thema der Arbeit
formuliert.

Es ist darauf zu achten, daß die Auf-
gabe dem Zweck der Prüfung entspricht
und die Beschaffung der Hilfsmittel keine
ungewöhnlichen Schwierigkeiten berei-
tet.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsam-
tes händigt dem Bewerber das Thema
aus. Mit der Aushändigung beginnt die
Frist von acht Wochen. Auf einen in der
Regel spätestens zwei Wochen vor deren
Ablauf vorgelegten begründeten Antrag
kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes
eine Nachfrist von zwei Wochen bewilli-
gen.

(3) Wird die Frist nicht eingehalten,
so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
Weist der Bewerber jedoch nach, daß er
die Frist ohne sein Verschulden versäumt
hat, wird ihm auf Antrag eine neue Auf-
gabe mit derselben Frist gestellt. Wird
auch für diese Arbeit die Frist versäumt,
gilt die Prüfung endgültig als nicht be-
standen.

(4) Der Bewerber soll in der Arbeit
wissenschaftliches Urteil, wissenschaft-
liches Verfahren sowie die Fähigkeit zu
geordneter und klarer Darstellung zei-
gen. Die Arbeit ist in deutscher Sprache
anzufertigen. Ernste sprachliche Mängel
führen zum Urteil „ungenügend“.

(5) Der Bewerber muß am Schluß der
Arbeit versichern, daß er sie selbständig
verfaßt, keine anderen als die angege-
benen Hilfsmittel verwendet und die Stel-
len, die anderen Werken im Wortlaut
oder dem Sinne nach entnommen sind,
mit Quellenangabe kenntlich gemacht
hat.

(6) Die Arbeit ist dem Vorsitzenden
des Prüfungsamtes einzureichen, der sie
dem nach Abs. 1 bestimmten Mitglied des
Prüfungsausschusses zur Beurteilung vor-
legt. Das Mitglied kennzeichnet in einem
schriftlichen Gutachten die Vorzüge und
Schwächen der Arbeit, erteilt eine Note
nach § 14 und gibt dann Arbeit und Gut-
achten an den Vorsitzenden des Prü-
fungsamtes zurück.

Anlage

(7) Ist die Arbeit mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt worden, zieht der Vorsitzende des Prüfungsamtes ein zweites Mitglied des Prüfungsausschusses zur Beurteilung der Arbeit hinzu. Bei unterschiedlicher Beurteilung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(8) Ist die Hausarbeit endgültig mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt worden, ist die Prüfung nicht bestanden. Dies teilt der Vorsitzende des Prüfungsamtes dem Bewerber mit.

(9) Anstelle der Hausarbeit kann eine von einer wissenschaftlichen Hochschule als ausreichend für die Verleihung des Doktorgrades oder eines wissenschaftlichen Diploms oder eine für eine bestandene Staatsprüfung anerkannte Arbeit angenommen werden, falls diese als Ersatz geeignet ist. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes auf Vorschlag des Prüfungsausschusses. Der Vorschlag muß schriftlich erfolgen und begründet sein.

§ 6

Mündliche Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt für jedes Fach der mündlichen Prüfung zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses. Er legt den Zeitplan fest und teilt ihn dem Bewerber und den Prüfern spätestens drei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung mit. Die mündliche Prüfung eines Bewerbers soll in der Regel innerhalb einer Woche abgeschlossen sein.

(2) Kann der Bewerber zu dem angegebenen Zeitpunkt nicht erscheinen, so hat er dies spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes mitzuteilen und zu begründen. Der Vorsitzende entscheidet, ob es gerechtfertigt ist, die Prüfung zu verschieben. Versäumt der Bewerber den Zeitpunkt ohne rechtzeitige Mitteilung, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Weist der Bewerber später nach, daß er die Prüfung ohne sein Verschulden versäumt hat, kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes einen neuen Zeitpunkt für die mündliche Prüfung bestimmen.

(3) In der Regel werden die Bewerber einzeln geprüft.

(4) Während der Prüfung führt ein Mitglied des Prüfungsausschusses die Niederschrift, aus der die gestellten Fragen und Aufgaben und die Art ihrer Beantwortung oder Lösung sowie die Benotung der Prüfung ersichtlich sind.

Kommt eine übereinstimmende Benotung nicht zustande, gilt die Note des Prüfers, der laut Niederschrift in der Hauptsache geprüft hat. Die abweichende Note des anderen Prüfers ist in der Niederschrift festzuhalten. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses. Die Niederschriften verbleiben bei den Prüfungsakten.

(5) Vertreter der zuständigen Kirchenbehörden sind zu den Prüfungen in den Wahlfächern Evangelische und Katholische Theologie und in der Didaktik der evangelischen und katholischen Glaubenslehre vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes einzuladen. Bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse wirken sie nicht mit.

§ 7

Klausurarbeit

(1) Wünscht ein Bewerber in einer pädagogischen Grundwissenschaft nach § 4 Abs. 3 schriftlich geprüft zu werden, beauftragt der Vorsitzende des Prüfungsamtes den Prüfungsausschuß, die Prüfung durchzuführen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Prüfer, der zwei Themen stellt.

(2) Für die Aufsichtsarbeit erhält der Bewerber eine Frist von vier Stunden. Die Arbeit wird in der Regel in der Bibliothek des betreffenden Fachseminars angefertigt. Diese darf benutzt werden.

§ 5 Abs. 5 findet Anwendung.

(3) Der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmte Aufsichtsführende leitet die Arbeit dem bestellten Prüfer zu.

Zweiter Abschnitt

Prüfungsverfahren

§ 8

Wissenschaftliche Prüfungsämter

(1) Die Erste Staatsprüfung wird vor einem wissenschaftlichen Prüfungsamt abgelegt.

(2) Der Minister für Erziehung und Volksbildung errichtet jeweils ein Prüfungsamt

1. bei der Hochschule für Erziehung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt/M. und
2. bei der Hochschule für Erziehung an der Justus Liebig-Universität in Gießen.

(3) Die Prüfungsämter unterstehen dem Minister für Erziehung und Volksbildung; der Minister und seine Beauftragten können an den Sitzungen der Prüfungsämter und Prüfungsausschüsse und an den Prüfungen teilnehmen.

§ 9

Mitglieder der Prüfungsämter

(1) Die Prüfungsämter bestehen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und den weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorsitzende muß mit den Aufgaben des Volks- und Realschulwesens aus eigener Erfahrung vertraut sein. Er darf nicht Mitglied des Lehrkörpers der Hochschule seines Prüfungsamtes sein. Der Stellvertreter soll aus dem Lehrkörper der Hochschule ausgewählt werden.

(3) Zu weiteren Mitgliedern der Prüfungsämter können Angehörige der Lehrkörper der Hochschulen für Erziehung und anderer Hochschulen des Landes Hessen sowie Persönlichkeiten aus dem Schuldienst berufen werden.

(4) Der Minister für Erziehung und Volksbildung beruft die Mitglieder der Prüfungsämter für die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder die Geschäfte so lange weiter, bis die neuen Mitglieder berufen sind.

§ 10

Zuständigkeit der Prüfungsämter

(1) Die Prüfung ist vor dem Prüfungsamt bei der Hochschule für Erziehung abzulegen, an der der Bewerber sein letztes Studienjahr verbracht hat. Der Minister für Erziehung und Volksbildung kann den Bewerber auf seinen Antrag einem anderen Prüfungsamt zuweisen.

(2) Eine Wiederholungsprüfung ist vor dem Prüfungsamt abzulegen, vor dem die erste Prüfung stattgefunden hat. Der Minister für Erziehung und Volksbildung kann Ausnahmen zulassen.

§ 11

Prüfungsausschüsse

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bildet aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes für die Prüfung jedes Bewerbers einen Prüfungsausschuß. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und weiteren Prüfern. Für alle Fachgebiete, in denen der Bewerber geprüft wird, müssen die entsprechenden Fachdozenten oder fachkundigen Persönlichkeiten aus dem Schuldienst in einem Prüfungsausschuß als Prüfer vertreten sein.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsamtes zu richten.

(2) Die Meldung muß innerhalb einer Woche nach Vorlesungsschluß eines Semesters erfolgen, frühestens nach Vorlesungsschluß des sechsten Semesters.

(3) Der Meldung sind beizufügen:

1. das Studienbuch, durch das der Nachweis nach § 3 Abs. 1, 5 und gegebenenfalls 3 erbracht wird;

2. die Übungsscheine nach § 3 Abs. 2;
3. die Bescheinigungen nach § 3 Abs. 4;
4. gegebenenfalls die Dissertation, die Diplomarbeit und andere akademische oder staatliche Prüfungsarbeiten und die Zeugnisse über diese Prüfungen;
5. eine Erklärung, ob der Bewerber gerichtlich oder disziplinarisch bestraft oder gegen ihn ein solches Verfahren im Gange ist;
6. die Versicherung, daß der Bewerber die Zulassung bisher bei keinem anderen Prüfungsamt beantragt hat, oder die Mitteilung, wann und wo dies geschehen ist;
7. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
8. eine Bescheinigung über die Zahlung oder Stundung der Prüfungsgebühr.

(4) In der Meldung ist nach § 4 anzugeben:

1. Das Fachgebiet, aus dem der Bewerber die wissenschaftliche Hausarbeit anzufertigen wünscht;
2. in welchen pädagogischen Grundwissenschaften der Bewerber mündlich geprüft werden will und ob gegebenenfalls eine dieser Prüfungen schriftlich erfolgen soll;
3. das Wahlfach;
4. die Fachgebiete, in deren Didaktik der Bewerber mündlich geprüft werden will.

§ 13

Zulassung zur Prüfung und Anrechnung von Semestern

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

(2) Semester, die der Bewerber an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen studiert hat, können ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern die Voraussetzungen des § 3 erfüllt sind. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes entscheidet über die Anrechnung. In Zweifelsfällen holt er die Entscheidung des Ministers für Erziehung und Volksbildung ein.

(3) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt; ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

(4) Wer zur Prüfung nicht zugelassen wird, kann nur noch einmal einen Antrag auf Zulassung stellen. Wer ein zweites Mal nicht zugelassen wird, scheidet als Prüfungsbewerber aus; der Minister für Erziehung und Volksbildung kann in Ausnahmefällen einen dritten Antrag zulassen.

(5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Gründe bekannt werden, die das Versagen der Zulassung gerechtfertigt hätten.

§ 14

Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Die Ergebnisse der Teile der Prüfung sind jeweils durch eine der folgenden Noten festzulegen:

- Sehr gut
- Gut
- Befriedigend
- Ausreichend
- Mangelhaft
- Ungenügend.

(2) Die Staatsprüfung ist bestanden, wenn in der wissenschaftlichen Hausarbeit und in den Fächern der mündlichen Prüfung oder in der Klausurarbeit (§ 4 Abs. 3) mindestens ausreichende Ergebnisse erzielt worden sind.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt das Ergebnis der Staatsprüfung in einer der folgenden Noten zusammen:

- Mit Auszeichnung bestanden
- Gut bestanden
- Befriedigend bestanden
- Bestanden.

§ 15

Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Wenn nur in einem Fach der mündlichen Prüfung oder in der Klausurarbeit (§ 4 Abs. 3) ein nicht ausreichendes Ergebnis erzielt worden ist, kann die Prüfung in diesem Fach einmal wiederholt werden. Das Wahlrecht nach § 4 Abs. 3 gilt auch für die Wiederholung.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt den Termin für die Wiederholungsprüfung. Bleibt der Bewerber im festgesetzten Termin aus oder legt er die Wiederholungsprüfung nicht mit Erfolg ab, so ist die Staatsprüfung für nicht bestanden zu erklären.

§ 16

Wiederholung der Staatsprüfung

Wer die Staatsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Für die Wiederholungsprüfung kann die wissenschaftliche Hausarbeit angerechnet werden. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens ein Jahr und muß spätestens zwei Jahre nach der ersten Prüfung abgelegt werden. Der Minister für Erziehung und Volksbildung kann Ausnahmen zulassen.

§ 17

Rücktritt von der Prüfung

Tritt der Bewerber während der Prüfung zurück, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes darüber, ob die Prüfung nicht bestanden ist oder fortgesetzt wird. Tritt der Bewerber im Verlauf der fortgesetzten Prüfung wiederum zurück, ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 18

Ausschluß von der Prüfung

(1) Ein Bewerber, der eine unrichtige Erklärung nach § 5 Abs. 5 oder § 7 Abs. 2 abgibt, kann von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Eine Wiederholung der Prüfung ist nur mit Genehmigung des Ministers zulässig.

(2) Stellt sich nach Abschluß der Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, kann der Minister für Erziehung und Volksbildung die Entscheidung aufheben und das Prüfungsergebnis einziehen.

§ 19

Zeugnis

Über das Ergebnis der bestandenen Staatsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen.

§ 20

Prüfungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen für die Erste Staatsprüfung und für ihre Wiederholung je 80,— DM, für die Wiederholung der mündlichen Prüfung 40,— DM.

(2) Die Gebühren sind an die für das Prüfungsamt zuständige Kasse zu zahlen. Bei besonderer Notlage des Bewerbers kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes auf Antrag Stundung oder Teilzahlung gewähren.

(3) Bei Nichtzulassung zur Prüfung werden die eingezahlten Gebühren zurückerstattet.

(4) Tritt der Bewerber von der mündlichen Prüfung zurück, weil ihn nachweislich außergewöhnliche Umstände dazu zwingen, erhält er die Hälfte der eingezahlten Gebühren zurück.

Dritter Abschnitt

Prüfungsvoraussetzungen für die Erteilung von Religionsunterricht

§ 21

Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung zur Erteilung des evangelischen oder katholischen Religionsunterrichtes ist

1. die Ablegung der Prüfung im Wahlfach Evangelische oder Katholische Theologie nach § 4 Abs. 2 Nr. 2
oder
2. die Ablegung der Prüfung in der Didaktik der evangelischen oder katholischen Glaubenslehre nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 a
oder

3. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums in evangelischer oder katholischer Theologie nach § 3 Abs. 3 mit einer Klausur am Ende der zweiten Übung.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 22

Übergangsregelung

(1) Bis zum Ende des Wintersemesters 1964/65 können sich die Bewerber jeweils acht Wochen vor dem in § 12 Abs. 2 genannten Termin zur Prüfung melden. Sie erhalten dann vier Wochen

vor Vorlesungsschluß das Thema für ihre wissenschaftliche Hausarbeit. Die übrigen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung bleiben unberührt.

(2) Studenten, die ihr Studium an einem hessischen Pädagogischen Institut beenden, werden nach der Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volks- und Mittelschulen vom 22. Dezember 1956 (Amtsblatt des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung 1957 S. 89 ff.) geprüft.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1962 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. November 1962

Der Hessische Minister
für Erziehung und Volksbildung
Schütte

Anlage zu § 4 Abs. 4

A. Prüfungsanforderungen für die pädagogischen Grundwissenschaften

1. Pädagogik

Der Bewerber soll nachweisen:
Überblick über das Gesamtgebiet der Pädagogik,
die Fähigkeit, pädagogische Fragen zu erkennen, in erziehungswissenschaftliche, gesellschaftswissenschaftliche und philosophische Zusammenhänge einzuordnen und an ihrer Lösung mit angemessenen Methoden selbständig mitzuarbeiten,
Kenntnis der Hauptlinien der geschichtlichen Entwicklung des Bildungswesens,
Vertrautheit mit der pädagogischen Lage der Gegenwart,
eingehende Beschäftigung mit dem Werk eines bedeutenden Pädagogen oder mit einem Gegenstandsbereich der Pädagogik. Dabei ist der Gegenstandsbereich aus einem der folgenden Gebiete zu wählen:
Systematische Pädagogik - Bildungsphilosophie - Geschichte der Pädagogik - Vergleichende Pädagogik - Allgemeine Schulpädagogik und Didaktik - Sozialpädagogik und Heilpädagogik.

2. Pädagogische Psychologie

Der Bewerber soll nachweisen:
die Fähigkeit, psychologische Forschungsergebnisse bei dem Verstehen

des menschlichen Verhaltens und bei der Lösung von Erziehungs- und Bildungsaufgaben sinnvoll zu verwenden,

Kenntnisse über folgende Gebiete der Psychologie:

Grundtatsachen der Allgemeinen Psychologie und Hauptgebiete der psychologischen Forschung,

Kinder- und Jugendpsychologie unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungs- und Reifebedingungen in der Industriegesellschaft,

Persönlichkeitskunde und einige in der Schule anwendbare diagnostische Verfahren,

Grundprobleme der Psychologie der Erziehung und Bildung,

Psychologie der kindlichen Fehlentwicklung und Fehlerziehung und Hauptprobleme der Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters,

eingehende Beschäftigung mit Problemen aus zwei der angeführten Gebiete,

die Fähigkeit, schulpsychologische Fragen zur Unterstützung pädagogischer Aufgaben mit geeigneten Verfahrensweisen zu klären.

3. Soziologie der Erziehung

Der Bewerber soll nachweisen:

Kenntnisse der Grundformen menschlichen Zusammenlebens und der wesentlichen Strukturen der gegenwärtigen europäischen Gesellschaft, ihrer geschichtlichen Herkunft und Wandlungstendenzen,

kritisches Verstehen der Vorgänge und Probleme von Erziehung und Bildung in ihren soziologischen Bezügen,

Vertrautheit mit den Erziehungs- und Bildungsfunktionen von Elternhaus, Schule, Betrieb und Freizeit,

die Fähigkeit, mit facheigenen Verfahrenswegen selbst Einblick in soziale Gefüge (Dorf, Stadt, Gruppe) oder in den soziologischen Bedingungs-zusammenhang eines Teilgebietes der Erziehung zu gewinnen,

eingehende Beschäftigung mit einem Teilgebiet der Soziologie der Erziehung und dem Werk eines diesem Gebiet nahestehenden Klassikers der Soziologie.

4. Politische Bildung

Der Bewerber soll nachweisen:

Beschäftigung mit der politischen Theorie, der vergleichenden Verfassungslehre, der Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Zeitgeschichte in jeweils ausgewählten Themenbereichen,

Vertrautheit mit grundlegenden Tatbeständen der Außenpolitik, der übernationalen Ordnungen und der ideologischen Auseinandersetzung,

Einsicht in die Vorgänge der politischen Willensbildung und die Wirkungsmöglichkeiten des einzelnen, die Fähigkeit, Fragen der politischen Erziehung und des Zusammenhangs von Politik und Bildung selbständig zu durchdenken und zu bearbeiten,

eingehende Beschäftigung mit einem Teilgebiet der Wissenschaft von der Politik und dem Werk eines diesem Gebiet nahestehenden neueren Theoretikers.

B. Die Wahlfächer und ihre Prüfungsanforderungen

1. Evangelische Theologie

Der Bewerber soll nachweisen:

Die Fähigkeit, im Bereich der evangelischen Theologie wissenschaftlich zu arbeiten, im besonderen das Vertrautsein mit dem Inhalt der wichtigsten biblischen Bücher (Bibelkunde im Grundriß) und die Fähigkeit, biblische Texte zu interpretieren, eine aus den Quellen gewonnene Übersicht über wesentliche Erscheinungsformen und Lebensäußerungen der Kirche in Vergangenheit und Gegenwart,

Kenntnis der reformatorischen und modernen theologischen Problematik in den Grundzügen,

Vertrautheit mit der gegenwärtigen religionspädagogischen Literatur und mit der Fragestellung der Theologie im Gespräch mit der Pädagogik.

2. Katholische Theologie

Der Bewerber soll nachweisen:

Verständnis für die philosophischen und fundamentaltheologischen Zugangsfragen sowie für das Entscheidende der Offenbarung,

Vertrautheit mit dem Inhalt des Alten und des Neuen Testaments, besonders mit einem selbstgewählten Buch daraus,

Kenntnis der fundamentalen christlichen Glaubenswahrheiten; Überblick über deren inneren Zusammenhang und Lebenswert,

Beherrschung der Grundgedanken katholischer Sitten- und Soziallehre; Wissen um deren Bezug zu den Fragestellungen unserer Zeit,

Überblick über die großen Epochen im Leben der Kirche; dazu vertiefte Kenntnis einzelner bezeichnender Texte älterer und neuerer Theologie, Vertrautsein mit den Hauptanliegen des sakramentaliturgischen Lebensraums der Kirche,

Fähigkeit, den Stoff der religiösen Unterweisung didaktisch und methodisch zu entfalten und nach den Prinzipien katholischer Katechetik und Religionspädagogik der Jugend zu vermitteln.

3. Deutsch

Der Bewerber soll nachweisen:

Überblick über die Geschichte der deutschen Sprache im Zusammenhang mit der Sozial- und Geistesgeschichte,

Vertrautheit mit den Grundproblemen der modernen Sprachwissenschaft und mit den Methoden und Hilfsmitteln sprachwissenschaftlicher Forschung,

literaturgeschichtliche Kenntnisse mit besonderer Berücksichtigung des 17. bis 20. Jahrhunderts sowie der Gattungsgeschichte,

die Fähigkeit der kritischen Beurteilung einer grundlegenden Untersuchung zur Dichtungstheorie (Poetik), die Befähigung zum richtigen Lesen und Übersetzen eines mittelhochdeutschen Textes nach eigener Wahl, eingehende Beschäftigung mit dem Werk je eines Dichters aus der Epoche von Lessing bis Goethe, aus dem 19. Jahrhundert und aus der Gegenwart,

die Fähigkeit der Anwendung moderner literaturwissenschaftlicher Arbeitsweisen: Philologie und Geistesgeschichte, Hermeneutik, Stilforschung, Interpretation,

Vertrautheit mit der Volksdichtung und dem Kinder- und Jugendschrifttum,

Überblick über die Probleme des Theaters, des Hörspiels und des Fernsehspiels.

4. Englisch

Der Bewerber soll nachweisen:

Kenntnis der Phonetik und Lautlehre, soweit sie für die Zwecke des Englischunterrichts erforderlich sind, Kenntnis der Grammatik (Formen- und Satzlehre), der Wesenszüge des englischen Sprachbaus, besonders der syntaktischen, stilistischen und idiomatischen Erscheinungen, und der bedeutendsten Etappen der Entwicklung der englischen Sprache und der Hauptunterschiede zwischen dem britischen und amerikanischen Englisch,

Überblick über die wichtigsten Epochen der politischen Geschichte Englands und Amerikas. Vertrautheit mit den politischen, wirtschaftlich-sozialen und kulturellen Lebensformen des englischen und amerikanischen Volkes,

Überblick über die Hauptströmungen der englischen und amerikanischen Literatur mit besonderer Berücksichtigung des 19. und 20. Jahrhunderts. Genaue Kenntnis einer literarischen Epoche und mindestens eines Schriftstellers auf Grund eigener Lektüre, einwandfreie Aussprache und Intonation (British English) und Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der englischen Sprache,

die Fähigkeit, einen gelesenen oder gehörten Text in Prosa oder Poesie inhaltlich wiederzugeben, zu erläutern und zu beurteilen, einen mittelschweren deutschen Text in die Fremdsprache zu übersetzen, eine Unterhaltung über ein nicht zu schweres Thema in der Fremdsprache zu führen,

Vertrautheit mit den Methoden und Hilfsmitteln der Lehre und Forschung.

5. Französisch

Der Bewerber soll nachweisen:

Kenntnis der Phonetik und Lautlehre, soweit sie für die Zwecke des Französischunterrichts erforderlich sind,

Kenntnis der Grammatik (Formen und Satzlehre), der Wesenszüge des französischen Satzbaus, besonders der syntaktischen, stilistischen und idiomatischen Erscheinungen, und der wichtigsten Etappen der Entwicklung der französischen Sprache,

Überblick über die wichtigsten Zeitabschnitte der politischen Geschichte Frankreichs, Vertrautheit mit den politischen, wirtschaftlich-sozialen und kulturellen Lebensformen des französischen Volkes,

Überblick über die Hauptströmungen der französischen Literatur vom 16. bis 20. Jahrhundert. Genaue Kenntnis zweier Epochen aus der übrigen Lite-

raturgeschichte und einiger Werke von hervorragenden Autoren des 17. Jahrhunderts,

einwandfreie Aussprache und Intonation und Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der französischen Sprache,

die Fähigkeit, einen gelesenen oder gehörten Text in Prosa oder Poesie inhaltlich wiederzugeben, zu erläutern und zu beurteilen, einen mittelschweren deutschen Text in die Fremdsprache zu übersetzen, eine Unterhaltung über ein nicht zu schweres Thema in der Fremdsprache zu führen,

Vertrautheit mit den Hilfsmitteln der Lehre und Forschung.

6. Geschichte

Der Bewerber soll nachweisen:

Überblick über die Haupttatsachen und -zusammenhänge besonders der mittleren und neueren Geschichte Europas, sichere Kenntnis der neuesten und Zeitgeschichte und der entsprechenden gesellschafts- und staatswissenschaftlichen Grundbegriffe,

Vertrautheit mit der Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Hilfsmittel historischer Forschung einschließlich der in der heimatgeschichtlichen Forschung angewandten Verfahren,

eingehende Beschäftigung mit zwei Zeitabschnitten oder Problemkreisen der Geschichte, davon mindestens einem aus der Geschichte des 20. Jahrhunderts.

7. Sozialkunde

Der Bewerber kann sich innerhalb des Wahlfaches Sozialkunde für einen der folgenden Studienschwerpunkte entscheiden:

Soziologie, Politologie oder Geschichte.

Er soll im Wahlfach Sozialkunde nachweisen:

Vertrautheit mit den grundlegenden Problemen, Untersuchungsmethoden und Ergebnissen der gewählten Wissenschaft,

eingehende Beschäftigung mit einem Teilgebiet oder mit dem Werk eines maßgeblichen Vertreters des gewählten Faches,

die Fähigkeit, gesellschaftlich-politische Phänomene systematisch und historisch einzuordnen und zu beurteilen.

a) Schwerpunkt Soziologie

Der Bewerber soll nachweisen:

Bekanntheit mit der Theorie der Gesellschaft, den Grundformen menschlichen Zusammenlebens und den wesentlichen Strukturen

der gegenwärtigen prototypischen Gesellschaften, ihrer geschichtlichen Herkunft und ihren Wandlungstendenzen,

Kenntnis der wirtschaftlich-gesellschaftlichen Verhältnisse des Heimatlandes des Bewerbers,

Einsicht in den Zusammenhang gesellschaftlicher Probleme mit geschichtlichen Tatsachen und Vorgängen,

Fähigkeit zur selbständigen Untersuchung sozialer Gefüge (Dorf, Stadt, Gruppe).

b) Schwerpunkt Politologie

Der Bewerber soll nachweisen:

Kenntnis der wichtigsten Staatstheorien, der Geschichte der politischen Ideen und der Verfassungsentwicklung,

Kenntnisse über Grundfragen der gegenwärtigen Diplomatie, über eine Weltmacht oder eine Ländergruppe sowie über die wichtigsten inter- und übernationalen Ordnungsversuche,

Vertrautheit mit den Grundfragen der gegenwärtigen ideologischen Auseinandersetzung,

Bekanntheit mit Wirtschafts- und Sozialfragen,

Vertrautheit mit den Regierungssystemen der Bundesrepublik Deutschland und der sogenannten DDR und ihren Bezügen zur Zeitgeschichte,

Einsicht in die Vorgänge der politischen Willensbildung und die Wirkungsmöglichkeiten des einzelnen unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse des Heimatlandes einschließlich der Kommunalpolitik.

c) Schwerpunkt Geschichte

Der Bewerber soll nachweisen:

Überblick über die neueste Geschichte seit dem 18. Jahrhundert und sichere Kenntnis der Geschichte des 20. Jahrhunderts bei besonderer Berücksichtigung der Sozial-, Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte,

Vertrautheit mit der staatspolitischen, gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklung des Heimatlandes und Kenntnis der Methoden und Hilfsmittel heimatgeschichtlicher Forschung. Im Vordergrund stehen die historischen Ausformungen und Konsequenzen sozialer, wirtschaftlicher und staats-theoretischer Probleme und die historische Ideologiekritik,

eingehende Beschäftigung mit einem Zeitabschnitt der neuesten und Zeitgeschichte unter den ob. Gesichtspunkten oder systematische Beschäftigung mit der neue-

sten Geschichte unter einem der genannten Gesichtspunkte.

8. Geographie

Der Bewerber soll nachweisen:

Kenntnis der Haupttatsachen der Topographie und Überblick über die entsprechenden Entdeckungen,

Kenntnis der grundlegenden Tatsachen und Probleme der allgemeinen Geographie, besonders der Sozial-, Wirtschafts- und Siedlungsgeographie, der Geomorphologie und der Klimakunde,

sichere Kenntnis der Länderkunde Hessens, Deutschlands und der wichtigsten Länder Europas, der Sowjetunion und der USA,

Überblick über die Landschaftsgürtel der Erde, die Länderkunde der außereuropäischen Erdteile und der großen Kulturstaaten und über die Probleme der Entwicklungsländer,

Vertrautheit mit dem Gebrauch wissenschaftlicher Arbeits- und Hilfsmittel und den Methoden geographischer Forschung, besonders der sozialgeographischen und geologischen Untersuchung eines begrenzten Heimatraumes,

eingehende Beschäftigung mit der Geographie eines Erdteils oder Großraumes oder mit einem grundlegenden Problem der angewandten Geographie,

Teilnahme an geographischen oder geologischen Exkursionen.

9. Mathematik

Der Bewerber soll nachweisen:

Vertrautheit mit der Schulmathematik. Dazu gehören Arithmetik und elementare Algebra, Elementargeometrie, Stereometrie, Trigonometrie; analytische Geometrie (einschließlich Geometrie der Kegelschnitte),

eingehende Kenntnisse in der Differential- und Integralrechnung und einem selbstgewählten weiteren Gebiet der Mathematik. Als Wahlgebiete kommen in Betracht: gewöhnliche Differentialgleichungen, Differentialgeometrie, Funktionentheorie, analytische Geometrie, projektive Geometrie, darstellende Geometrie, Zahlentheorie, Algebra (in klassischer oder moderner Form), Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung,

Kenntnis der wichtigsten Tatsachen aus der Geschichte der Mathematik, Verständnis für die Beziehungen zu den Nachbarwissenschaften, zur Technik und zur Philosophie.

10. Physik

Der Bewerber soll nachweisen:

Kenntnis der hauptsächlichsten Tatsachen und Gesetze aus allen Gebieten der Experimentalphysik (Mechanik

nik, Thermodynamik, Optik, Elektrizität, Atomphysik), ihrer Bedeutung für die Naturerscheinungen, ihrer wichtigsten Anwendungen im praktischen Leben und in der Technik,

Einblick in einige der neueren Fragestellungen der experimentellen Physik und ihre geschichtliche Entwicklung,

Bekanntheit mit den wichtigsten physikalischen Apparaten und Meßverfahren unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schule,

Fertigkeit in der Ausführung physikalischer Versuche, Sicherheit in der Handhabung der wichtigsten praktischen Hilfsmittel des Laboratoriums, Kenntnis der Sicherheitsmaßnahmen zur Verhütung von Unfällen,

Vertrautheit mit Ereignissen aus der Geschichte der Physik, die für die Entwicklung der physikalischen Theorien und der modernen Technik von Bedeutung waren,

Überblick über die Verfahren der physikalischen Forschung und Kenntnis einiger wichtiger Werke der Fachliteratur,

Verständnis für die Beziehungen zu den Nachbarwissenschaften, besonders Mathematik und Chemie, sowie für die Bedeutung der Physik als eine der Grundlagen des technischen Zeitalters.

11. Chemie

Der Bewerber soll nachweisen:

Kenntnis der wichtigsten Sachverhalte und Probleme der anorganischen und organischen Chemie, einschließlich Biochemie, die für das praktische Leben, besonders in Haushalt, Arbeitswelt, Hygiene, Medizin und Technik, von Bedeutung sind,

Einblick in die Theorien und Gesetze der physikalischen Chemie und ihre praktische Bedeutung,

Bekanntheit mit den am häufigsten vorkommenden Mineralien, ihren Kristallformen, physikalischen und chemischen Eigenschaften und ihrer praktischen Verwertung; Einblick in den Bau und die Bildung der Erdrinde,

Fertigkeit in der Ausführung chemischer Versuche, Sicherheit in der Handhabung der wichtigsten praktischen Hilfsmittel des Laboratoriums, Kenntnis der Sicherheitsmaßnahmen zur Verhütung von Unfällen,

Vertrautheit mit Ereignissen aus der Geschichte der Chemie, die von entscheidendem Einfluß auf die Entwicklung der chemischen Theorien und der angewandten Chemie waren,

Überblick über die Verfahren der chemischen Forschung und Kenntnis einiger wichtiger Werke der Fachliteratur,

Verständnis für die Beziehungen zu den Nachbarwissenschaften, besonders Mathematik und Physik, sowie für die Bedeutung der Chemie als eine der Grundlagen des technischen Zeitalters.

12. Biologie

Der Bewerber soll nachweisen:

Kenntnis der grundlegenden Ergebnisse und Probleme der allgemeinen Biologie: Zellenlehre, Einzel- und Stammesentwicklung, Fortpflanzung und Vererbung, Überblick über die Geschichte des Lebens auf der Erde, Kenntnis der Grundzüge der Systematik, Morphologie, Physiologie, Ökologie und Verbreitung der Pflanzen und Tiere unter besonderer Berücksichtigung der heimatischen Flora und Fauna,

Kenntnis der Anatomie und Physiologie des Menschen, der Infektionskrankheiten, der Gesundheits- und Lebensführung,

Kenntnis der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und der wichtigsten Anwendungen biologischer Gesetze in Haus-, Garten- und Forstwirtschaft, in Pflanzen- und Tierzucht und in der Schädlingsbekämpfung,

Vertrautheit mit der Pflege von Tieren und Pflanzen,

Vertrautheit mit den Bestrebungen des Natur-, Landschafts- und Wasserschutzes einschließlich der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen darüber,

Übung im Bestimmen von Pflanzen und Tieren, im Gebrauch des Mikroskops und im Anfertigen einfacher Präparate, in der Durchführung einfacher Versuche und in der zeichnerischen Darstellung von Naturobjekten,

Überblick über die biologischen Forschungsmethoden und Verständnis für die Beziehungen zu den Nachbarwissenschaften,

vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Biologie.

13. Bildende Kunst

Der Bewerber soll nachweisen:

Fähigkeiten im Malen, in den graphischen Techniken und im plastischen Gestalten,

Überblick über die Geschichte der abendländischen Kunst und ihren Zusammenhang mit der sozialen und kulturellen Entwicklung,

besonderes Verständnis für die Probleme der Kunst des ausgehenden 19. und des 20. Jahrhunderts im Zusammenhang mit der geistigen Situation der Zeit,

Fähigkeit zur Interpretation von Kunstwerken und zur Beurteilung von Produkten der handwerklichen und industriellen Formgebung,

Kenntnis der Geschichte und der Probleme der allgemeinen Kunst-
erziehung,

Vertrautheit mit der Entwicklung der
bildnerischen Kräfte des Kindes und
des Jugendlichen unter Beachtung
der entwicklungs- und sozialpsycho-
logischen Erkenntnisse,

Beherrschung der für die Schule ge-
eigneten Techniken und Kenntnis
der Materialien,

eingehende theoretische und prakti-
sche Beschäftigung mit einem selbst-
gewählten Gebiet der bildenden
Kunst.

14. Musik

Der Bewerber soll nachweisen:

Satztechnische Fähigkeiten und Fer-
tigkeiten in der Elementartheorie
und der allgemeinen Musiklehre,

Überblick über die Geschichte der
abendländischen Musik und die
Grundzüge des zeitgenössischen
Musikschaffens,

Vertrautheit mit den musikalischen
Formen und Gattungen, der Volks-
liedkunde und den Ergebnissen und
Methoden systematischer und ver-
gleichender Musikkunde,

Übersicht über die Forschungsergeb-
nisse und Probleme der allgemeinen
Musikerziehung und der Bildung der
musikalischen Kräfte des Kindes
und des Jugendlichen unter Beach-
tung der entwicklungs- und sozial-
psychologischen Erkenntnisse,

Fähigkeit des Vortrages und der In-
terpretation eines Instrumentalstük-
kes und eines Liedes nach eigener
Wahl,

praktische Befähigung zur vokalen,
instrumentalen und rhythmischen
Musikerziehung in der Schule,

eingehende theoretische und prakti-
sche Beschäftigung mit einem selbst-
gewählten Gebiet der Musik.

15. Werken

Prüfungsgebiet ist entweder Werken
oder Familienhauswesen.

a) Werken

Der Bewerber soll nachweisen:

Gestaltungsfähigkeit in verschie-
denen Werkstoffen, Fertigkeit in
einfachen handwerklichen Ver-
fahren, Kenntnis der Methoden
technischen Zeichnens,

Einsicht in Grundphänomene kör-
perhaft-räumlicher und funktiona-
ler Gestaltung, in das praktische
Verhalten des Menschen und das
Wesen handwerklich-technischer
Verfahren,

Fähigkeit zur Beurteilung von Ge-
brauchsgütern nach Form und
Funktion, Verständnis für die
Möglichkeiten einer Wohnkultur
in unserer Zeit,

Überblick über die Entwicklung
der abendländischen Architektur
und des modernen Bauens,

Kenntnis der Geschichte und
Theorie des Faches und seiner
Stellung in der Schnittzone von
bildnerischer und handwerklich-
technischer Erziehung.

b) Familienhauswesen

Der Bewerber soll nachweisen:

Vertrautheit mit den wichtigsten
Gebieten des Familienhaushalts
und Kenntnis der im Haushalt
verwendeten Werkstoffe und
Werkzeuge,

Fähigkeit zur Lösung praktischer
Aufgaben der Ernährung, der
Kleidung, der Pflege und Einrich-
tung der Wohnung, des Garten-
baus,

sicheres Urteil über werkgerech-
tes Arbeiten und Formgestaltung,
Kenntnis der Geschichte und der
Gegenwartsprobleme der Kultur
und Wirtschaft des Hauses und
der häuslichen Werkerziehung
mit besonderer Berücksichtigung
der gesellschaftlichen, wirtschaft-
lichen, volkspädagogischen Zu-
sammenhänge und der entwick-
lungspsychologischen Erkennt-
nisse,

eingehende theoretische und prak-
tische Beschäftigung mit einem
selbstgewählten Gebiet des Fami-
lienhauswesens.

16. Leibeserziehung

Der Bewerber soll nachweisen:

Vielseitige Bewegungserfahrung und
ausreichendes Leistungsvermögen
auf verschiedenen Gebieten der Lei-
besübungen,

persönliche Leistungsfähigkeit in
Leichtathletik, Geräte- und Bodentur-
nen, Gymnastik und Tanz, Schwim-
men, in Spielen und in winterlichen
Leibesübungen, die in den Übungs-
formen etwa den Anforderungen der
Sportabzeichenprüfung entspricht,
im Ballspiel technisches und tak-
tisches Können sowie Regelbeherr-
schung in je einem Kleinfeld- und
Großfeldspiel,

im Schwimmen Erwerb des Grund-
scheines und Beherrschung des
Brust-, Kraul- und Rückenstils,

Überblick über Ursprung, Wesen und
Stellung der Leibesübungen und
der Leibeserziehung im öffentlichen
Leben, über die geschichtliche Ent-
wicklung und die Gegenwartspro-
bleme der schulischen Leibeserzie-
hung,

Kenntnis der biologischen und psy-
chologischen Bedingungen der Lei-
beserziehung,

Vertrautheit mit den Aufgaben der
Gesundheitserziehung, Unfallverhü-
tung und Ersten Hilfe in der Schule.

C. Die Fachgebiete der Didaktik

(1) Folgende Fachgebiete können gewählt werden:

1. Grundschule
2. Evangelische Glaubenslehre
3. Katholische Glaubenslehre
4. Deutsch
5. Englisch
6. Französisch
7. Geschichte
8. Sozialkunde
9. Erdkunde
10. Rechnen/Raumlehre
11. Physik
12. Chemie
13. Biologie

14. Musikerziehung
15. Kunsterziehung
16. Werkerziehung mit dem Schwerpunkt Werken oder Familienhaushalten
17. Leibeserziehung.

(2) In der Didaktik der Fachgebiete soll der Bewerber an ausgewählten Beispielen nachweisen, daß er auf der Grundlage der allgemeinen Erziehungswissenschaft und der jeweiligen Fachwissenschaft ein Verständnis ihres Bildungssinnes entwickelt hat und mit den schulpädagogischen Bezügen und den didaktisch-methodischen Möglichkeiten des jeweiligen Unterrichtsfaches bekannt ist.

Diese Anforderung gilt für die Didaktik der Grundschule sinngemäß.

**Erste Verordnung
zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes
Vom 2. November 1962**

Auf Grund des § 30 Abs. 6 und § 54 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437) wird verordnet:

§ 1

Höhengleiche Kreuzungen

(1) Zur öffentlichen Straße höherer Verkehrsbedeutung gehören:

1. die durchlaufenden Fahrspuren für den fließenden Verkehr (Hauptfahrspuren);
2. die Stand-, Kriech-, Verzögerungs- und Beschleunigungsspuren (Nebenfahrspuren), soweit sie nicht von den durchlaufenden Fahrspuren durch bauliche Anlagen getrennt sind;
3. die Verkehrsspuren für den Moped-, Rad- und Fußgängerverkehr (Seitenstreifen und Seitenwege), soweit sie überwiegend dem durchgehenden Verkehr auf der Straße höherer Verkehrsbedeutung dienen;
4. die Leit- und Randstreifen;
5. die Trennborde und Trennstreifen;
6. die zwischen den Richtungsfahrbahnen liegenden Teile der Kreuzung, z. B. Verkehrsinseln, Grünflächen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art;
7. Signalanlagen zur Regelung des Kreuzungsverkehrs.

(2) Sichtdreiecke, die im Eigentum eines Trägers der Straßenbaulast stehen, gehören zu dessen Straße, andernfalls gehören sie zur Straße höherer Verkehrsbedeutung.

§ 2

Über- und Unterführungen

(1) Zum Kreuzungsbauwerk im Sinne des § 30 Abs. 2 des Hessischen Straßengesetzes gehören:

1. die Widerlager mit Flügelmauern;
2. die Pfeiler;
3. der Überbau mit Geländer und Brüstungen.

(2) Die Straßendecke des Überbaues, die Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die Entwässerungsrinnen und Einläufe gehören zu der Straße, in deren Verlauf sie liegen.

(3) Verbindungsarme gehören zur Straße höherer Verkehrsbedeutung; für die Einmündung dieser Verbindungsarme in die kreuzende Straße gilt § 1 entsprechend.

§ 3

Sonstige Teile der Kreuzungsanlage

Unbeschadet der Regelung nach §§ 1 und 2 gehören:

1. Gräben und sonstige Entwässerungsanlagen seitlich der Straße zu der öffentlichen Straße, in deren Verlauf sie liegen. Durchlässe und sonstige Entwässerungsanlagen in der Straße gehören zu der öffentlichen Straße, in der sie größtenteils liegen;
2. die übrigen Teile, wie Dämme, Böschungen und Stützmauern zu der öffentlichen Straße, der sie unmittelbar dienen; im übrigen zur kreuzenden Straße;
3. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art zu der öffentlichen Straße, derem Verkehr sie dienen.

§ 4

Kreuzungen von öffentlichen Straßen,
die der gleichen Straßengruppe
angehören

Auf Kreuzungen, die von mehreren Landesstraßen, und auf Kreuzungen, die von mehreren Kreisstraßen gebildet werden, finden §§ 1 bis 3 Anwendung, wenn für die kreuzende Landesstraße das Land oder für die kreuzende Kreisstraße der Landkreis nicht Träger der Straßenbaulast ist. Die Landesstraße, für die das Land, oder die Kreisstraße, für die der Landkreis Träger der Straßenbaulast ist, gilt als Straße höherer Verkehrsbedeutung.

§ 5

Einmündungen

Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 gelten für Einmündungen öffentlicher Straßen entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. November 1962

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Franke

Polizeiverordnung
zur Änderung der Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung
für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel

Vom 14. November 1962

Auf Grund der §§ 1, 48 und 53 des Hessischen Polizeigesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 203) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für das Gebiet des Landes Hessen verordnet:

Artikel 1

Die Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel vom 23. Mai 1961 (GVBl. S. 77) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird als Abs. 2 eingefügt:

„(2) Äthinylhydroxyöstrenon (Norethynodrel),

Äthinylortestosteron (Norethisteron) und seine Ester,
 Äthinylöstrenol (Lynestrenol)
 sowie Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, dürfen wiederholt nur abgegeben werden, wenn auf der Verschreibung vermerkt ist, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkt sie wiederholt abgegeben werden dürfen.“

2. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

Artikel 2

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. November 1962

Der Hessische Minister
 für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
 Hemsath

Verordnung H E T S Nr. 1/62

über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr
beim Bau des in Hessen gelegenen Abschnittes der Bundesautobahn
Bad Hersfeld — Fulda — Würzburg

Vom 15. November 1962

Auf Grund des § 84 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1157) und des § 2 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 27. Oktober 1961 (GVBl. S. 139) wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und Wirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Bei Aufträgen von Bauunternehmern oder sonstigen Auftraggebern an

gewerbliche Fuhrunternehmer über den Transport von Erdaushub beim Bau des in Hessen gelegenen Abschnittes der Bundesautobahn Bad Hersfeld — Fulda — Würzburg dürfen nur die in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzten Preise (Leistungssätze) gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden. Diese Preise dürfen weder über- noch unterschritten werden. Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (Banz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959) mit Ausnahme ihres § 13.

Anlage

(2) Diese Verordnung gilt nicht für den Werkverkehr im Sinne des § 48 GüKG.

§ 2

Die Verordnung HE TS Nr. 1/61 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Natursteinindustrie sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen vom 21. Juni 1961 (Staats-Anzeiger S. 750) bleibt unberührt.

§ 3

Die Entgelte der in § 1 genannten Transportleistungen unterliegen der Abrechnungspflicht. Als Abrechnungsstelle wird die Hessische Nahverkehrs-genossenschaft eGmbH., Kassel, Obere Königstraße 37, bestimmt.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 98 GüKG und des § 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 785) geahndet.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1964 außer Kraft.

(2) Auf Bauarbeiten aus Baulosen, die während der Geltungsdauer dieser Verordnung ausgeschrieben werden, ist diese Verordnung über den 31. Dezember 1964 hinaus anzuwenden.

Wiesbaden, den 15. November 1962

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Franke

Anlage zu § 1, Abs. 1

Entfernung	DM pro cbm lose Masse
bis 100 m	0,99
" 200 m	1,08
" 300 m	1,17
" 400 m	1,26
" 500 m	1,35
" 600 m	1,44
" 700 m	1,54
" 800 m	1,64
" 900 m	1,75
" 1 000 m	1,85
" 1 200 m	1,91
" 1 400 m	1,97
" 1 600 m	2,03
" 1 800 m	2,09
" 2 000 m	2,15
" 2 500 m	2,31
" 3 000 m	2,47
" 3 500 m	2,63
" 4 000 m	2,78
" 5 000 m	3,11
" 6 000 m	3,38
" 7 000 m	3,64
" 8 000 m	3,92
" 9 000 m	4,18
" 10 000 m	4,47

Als Berechnungsgrundlage gelten allein die Lastkilometer, Leerkilometer bleiben unberücksichtigt.

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,50 DM (einschl. 23 Pf Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) dazu 27 Pf Postzustellgebühr. Einzelstücke können nur vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 37 kostet 90 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. - Verlag: Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (06172) 23056, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Neuerscheinung

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Herausgeber: Der Hessische Minister der Justiz

Als Teil II des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen erscheint das im Gesetz zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vorgesehene **Loseblattwerk**, das **alle im Lande Hessen am 31. Dezember 1961 geltenden Rechtsvorschriften** enthält.

Von über 40 000 überprüften Rechtsvorschriften sind 831 als fortgeltend festgestellt worden, die übrigen wurden durch das Bereinigungsgesetz aufgehoben.

Alle gültigen Rechtsvorschriften sind in der Sammlung vollständig enthalten; alle Änderungen sind eingearbeitet, so daß dem Benutzer die authentische Fassung des geltenden Landesrechts vorliegt.

Eine **übersichtliche und klare Gliederung in Sachgebiete** erleichtert das Auffinden von Vorschriften und Gesetzen. **Kein zeitraubendes Suchen mehr!**

Das Werk wird später in Ergänzungslieferungen fortgeführt. Sie werden so eingerichtet, daß dem Benutzer **jeweils der vollständige Text** fortlaufend zur Verfügung steht im Gegensatz zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, das meist nur die jeweiligen Ergänzungen bringt.

Nach diesem Werk können sich jede Behörde und jeder Staatsbürger schnell und zuverlässig über das geltende Recht informieren.

Das Grundwerk erscheint in mehreren Abschnitten und wird etwa 2000 Seiten (Großoktav, zweiseitig) umfassen. Es kostet 45,— DM. Dazu werden zwei haltbare, ansprechende Plastikordner unberechnet mitgeliefert.

Der erste Abschnitt des Grundwerkes ist erschienen.

Das Grundwerk soll im Frühjahr 1963 vollständig vorliegen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe — Postfach 66 — Fernruf (0 61 72) 2 30 57